

## Kündigungsschutz während der Probezeit?

*Ich habe einen neuen Angestellten, mit dessen Arbeitsleitung ich nicht zufrieden bin. Es läuft noch die vertraglich vereinbarte dreimonatige Probezeit. Seit Montag ist der Angestellte nun krank gemeldet und er hat mir ein Arztzeugnis zugesandt. Kann ich ihm trotzdem noch während der Probezeit kündigen und muss ich ihm den Lohn trotz der Krankheit bezahlen?*

Meist wird bei Antritt einer neuen Stelle eine Probezeit vereinbart, um abzuklären, ob der neue Mitarbeiter für die Stelle geeignet ist und in das bestehende Team passt. Das Gesetz legt fest, dass der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses als Probezeit gilt. In einem schriftlichen Arbeitsvertrag kann die Probezeit auf höchstens drei Monate verlängert werden. Die Probezeit muss aber in jedem Fall für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber gleich lang sein. Eine weitere vertragliche Verlängerung der Probezeit wäre zudem unzulässig.

Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit erfolgt von Gesetzes wegen eine entsprechende Verlängerung der Probezeit. In einem solchen Fall darf die Probezeit länger als drei Monate dauern. Während der Probezeit können die Parteien das Arbeitsverhältnis jederzeit kündigen. Die gesetzliche Sperrfrist bei Krankheit und Unfall gilt - anders als nach der Probezeit - dabei nicht. Dies gilt auch, wenn sich die Probezeit infolge der Krankheit bereits über drei Monate hinaus verlängert hat. Sie können also ihrem Angestellten trotz seiner krankheitsbedingten Abwesenheit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen sofort kündigen. Diese Kündigung muss nicht auf das Ende eines Monats ausgesprochen werden. Die Kündigungsfrist von 7 Tagen kann übrigens schriftlich verkürzt oder ganz wegbedungen werden. Sie müssen darauf achten, dass die Kündigung von ihrem Angestellten spätestens am letzten Tag der Probezeit zur Kenntnis genommen wird. Es spielt aber keine Rolle, wenn die Kündigungsfrist erst nach der Beendigung der Probezeit ablaufen würde. Ihr Mitarbeiter hat während der Probezeit im Krankheitsfall keinen Anspruch auf den Lohn. Laut Gesetz müssen Sie nämlich ihrem Angestellten in den ersten drei Monaten des Arbeitsverhältnisses keinen Lohn bezahlen, wenn er krank ist. Zu beachten ist schliesslich, dass die Regeln über die Begründung und der Missbräuchlichkeit einer Kündigung auch während der Probezeit gelten. Ihr Mitarbeiter hat somit auch das Recht, von ihnen eine Begründung der Kündigung zu verlangen.

Dr. Martin E. Looser, Rechtsanwalt und Notar  
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau  
[www.kuenglaw-sg.ch](http://www.kuenglaw-sg.ch)

2. Oktober 2017 / Dr. Martin E. Looser

